

26./IV. 1919

16

115

## **Antwort des Maicoupon des allgemeinen und der österreichischen Staatschuld durch die deutschösterreichische Finanzverwaltung.**

Die "Staatskorrespondenz" veröffentlicht folgende Mitteilung:

Seit der Auflösung des österreichischen Staates in mehrere Nationalstaaten, das ist seit 1. November 1918, hat die deutschösterreichische Finanzverwaltung provisorisch den Dienst der österreichischen Staatschuld als Treuhänder für die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Nationalstaaten fortgeführt und, soweit ihr gemeinschaftliche Mittel zur Verfügung standen, die Einlösung der Fälligkeiten besorgt. Diese gemeinschaftlichen Mittel sind nunmehr erschöpft und damit hat diese Geschäftsführung der deutschösterreichischen Finanzverwaltung ihr natürliches Ende gefunden.

Die deutschösterreichische Regierung hat von Anbeginn den Standpunkt eingenommen, daß die Schulden des alten österreichischen Staates eine gemeinschaftliche Verpflichtung sämtlicher auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten bilden, welche diese nach einem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Schlüssel quotenmäßig zu erfüllen haben. Unerachtet ihrer beharrlich darauf gerichteten Bestrebungen, eine Einigung zwischen den Nationalstaaten in diesem Sinne herbeizuführen, ist es bis heute nicht gelungen, eine — wenn auch nur vorbehaltlich definitiver Auseinandersezung gestehende — Vereinbarung über die Unternahme der Nationalstaaten an dem Dienste der allgemeinen und der österreichischen Staatschuld zustandezubringen.

Die deutschösterreichische Regierung ist in Bezug auf dieses ihres Standpunktes nach wie vor bereit, den auf sie nach Recht und Willigkeit entfallenden Teil des Staatschuldendienstes zu übernehmen. Es kann aber vom deutschösterreichischen Staate nicht angemutet werden — wenn auch nur für eine Übergangsperiode und vorbehaltlich —, daß gesamte jeweilige Erfordernis des Dienstes der österreichischen Staatschuld aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die deutschösterreichische Regierung ist jedoch, durchbrungen von der ausschlaggebenden Bedeutung der Aufrechterhaltung des Staatschuldendienstes für den Staatskredit im allgemeinen und für die deutschösterreichische Volkswirtschaft im besonderen und in Wahrung der schubbedürftigen Interessen ihrer Staatsbürger entschlossen, vorbehaltlich späterer Verrechnung, vorläufig für jenen Teil des Staatschuldendienstes vorsorgend, der dem wohlverstandenen deutschösterreichischen Interesse entspricht.

Demgemäß muß die deutschösterreichische Finanzverwaltung zwar die Einlösung von Fälligkeiten der alten Staatschuld im Inlande einstellen, sie wird zunächst jedoch die Maifälligkeit, soweit bei deren Honorierung ein deutschösterreichisches Interesse gegeben ist, zum vollen Einlösungsbetrage im Inlande ankaufen. Für die Abgrenzung dieses Interesses war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die wirtschaftliche Betätigung des Interessenten sich in der Hauptfache in dem deutschösterreichisch verwalteten Gebiete oder in dem Gebiete eines befreundeten oder neutralen Staates abspielt. In diesem Sinne sind Verfügungen getroffen worden, deren Inhalt in einer dieser Tage erscheinenden Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen zur Bekanntmachung gelangt. In dieser Kundmachung ist übrigens auch vorgesehen, daß Fälligkeiten in geringfügigeren Beträgen zur Gleichterung des Verkehrs ohne weitere Formalitäten angekauft werden.

Voranstehende Kundgebung des Staatsamtes für Finanzen enthält zunächst die ausdrückliche Konstatierung, daß die gemeinschaftlichen Mittel des ehemaligen österreichischen Staates, welche es der Finanzverwaltung ermöglichten, als Treuhänderin den Zinsen- und Tilgungsdienst der Staatschuld für das gesamte frühere Staatsgebiet zu versehen, nunmehr erschöpft sind, und daß demgemäß die deutschösterreichische Finanzverwaltung diese ihre Funktion als Treuhänderin für das ehemalige österreichische Staatsgebiet als erledigt ansieht. Man erfährt ferner aus der Mitteilung der Staatskorrespondenz in offiziellster Form, daß alle bisherigen Versuche und Bemühungen, die Ausschaffung der Zahlung zu

bringen, daß die Schulden des alten Österreich als gemeinschaftliche Verpflichtung aller auf dem früheren österreichischen Territorium entstandenen Nationalstaaten anzusehen seien, vergeblich geblieben sind, und daß nicht einmal eine provisorische Vereinbarung über die Aufteilung der Staatschulden zu erzielen war. Die deutschösterreichische Finanzverwaltung betont neuerdings ihre Bereitwilligkeit, den auf Deutschösterreich entfallenden Staatschuldendienst zu erfüllen, lehnt es aber, was durchaus selbstverständlich und begreiflich erscheint, ab, das Gesamtfordernis für den altösterreichischen Staatschuldendienst aus deutschösterreichischen Staatsmitteln, und sei es auch nur vorbehaltweise, zu decken. Sie wird nur für jenen Teil des Staatschuldendienstes vorzorgen, der dem deutschösterreichischen Interesse entspricht. In diesem Sinne erklärt die Finanzverwaltung, die Fälligkeiten der alten Staatschulden, also jener Schulden, welche vor dem Kriege aufgenommen wurden, nicht einzulösen. Jedoch wird dessen ungeachtet der Maicoupon im vollen Betrage im Inlande angekauft werden, sofern die Honorierung deutschösterreichischen Interesses entspricht. Die nähere Umschreibung dieses Interesses und dementsprechend die Durchführung dieses Anlauses der Maifälligkeit durch die deutschösterreichische Finanzverwaltung wird in der schon angekündigten Verordnung erfolgen.

Die Veröffentlichung der bezüglichen Kundmachung steht für die nächsten Tage bevor. Die Erbringung des Nachweises, daß es sich um deutschösterreichische Interessen handelt, wird in der Kundmachung präzisiert sein. Sofern geringfügige Fällige Beträge in Betracht kommen sollten, wird von dem Erfordernis angemäßiger Nachweisungen Abstand genommen werden. Es sei hierbei erinnert, daß hinsichtlich der Aprilfälligkeit seinerzeit in der Verordnung vom 25. März verfügt wurde, daß die Zinsen und Kapitalsbeträge nur dann in deutschösterreichischen gestempelten Noten ausbezahlt werden, wenn eine schriftliche Erklärung überreicht wird, in welcher bestätigt wird, daß sich die betreffenden Schuldverschreibungen im Zeitpunkte der Einreichung und bereits seit 1. März 1919 im Eigentum eines österreichischen Staatsbürgers befinden, ferner daß derselbe seinen dauernden Aufenthalt innerhalb des von andern Staaten nicht besetzten Gebietes Deutschösterreichs hat, endlich, daß er weder im Gebiet eines andern Nationalstaates noch in dem von andern Staaten besetzten Gebiete Deutschösterreichs eine Betriebsunternehmung, Niederlassung oder unbewegliches Vermögen besitzt; Die Kundmachung vom 25. März enthielt schließlich die Bestimmung, daß bei Rückübertragung einer derartigen Erklärung die Einlösung in ungestempelten Noten zu erfolgen habe.

**Wien, 26. April**  
 (Eine Fürsorgeaktion für die Arbeitslosen.) Wie verlautet, steht die Erlassung einer Vollzugsanweisung bevor, in welcher die Gewerbeinhaber verpflichtet werden, vom 5. Mai anfangen um ein Fünftel mehr Arbeiter oder Angestellte in ihren Betrieben einzustellen, als sie am 26. April beschäftigt haben. Die materiellen Bedingungen der Einstellung müssen die gleichen sein wie die für das bisherige Personal. Auf Antrag des Gewerbeinspektors kann die industrielle Bezirkskommission auch beschließen, daß die Zahl der in den einzelnen Betrieben neu einzustellenden Arbeitskräfte bis zu einem Drittel der Zahl der am 26. April Beschäftigten erhöht werde. Diese Vollzugsanweisung wird sich im Einklang auf ein Gesetz vom 24. Juli 1917 berufen, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Kriegs- und verursachten außerordentlichen Verhältnisse notwendig gewordene Verstüppungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. Der Arbeitgeber wird berechtigt sein, vom 5. Mai bis zum 14. Juni die auf die von ihm eingesetzten Arbeitslosen entfallenden Unterhaltsungen und Familienbeiträge von der Arbeitslosen-Bezirkskommission vergütet zu erhalten. Diese Beträge würden eine Art zeitlich begrenzten Statzuschuß zu den Lasten dieser Arbeitslosenaktion darstellen, die somit zum allergrößten Teil den Arbeitgebern auferlegt werden würden.

(Staatssekretär Dr. Schumacher über die Vermögensverre.) In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung überreichte Abgeordneter Dr. Gürtler eine dringliche Anfrage, in welcher ausgeführt wird, daß einer Beliebung des Wirtschaftslebens, die anlässlich der Vorbereitung der Vermögensabgabe verbündigte Vermögensverre entgegenstehe. Dieselbe sei geradezu eine Prämie auf Strumpftechnik, sie bedeute aber auch eine große Säte gegen Personen mit unregelmäßigem Einkommen, die, wie zum Beispiel viele Arzte bei Jahresbeginn den Großteil ihres Einkommens einzehlen, dieses in ein Geldinstitut einlegen, um es dann während des Jahres zu verzehren. Diese stehen jetzt mittellos da. Es wird schließlich die Anfrage gestellt, was der Staatssekretär für Finanzen vorzulegen gedenkt, um die durch die Sperrre eingetretene